

Christoph Ohly  
Ludger Müller

# Katholisches Kirchenrecht

2. Auflage

## DISTINCTIO PRIMA.



homines, & vos eadem facite illis. Hæc est enim Lex & Prophetæ.]

U M A N U M genus duobus regitur, naturali videlicet jure, & moribus. Jus naturale est, quod in Lege & Evangelio continetur, quo quisque jubetur alii facere, quod sibi vult fieri, & prohibetur alii inferre, quod sibi nolit fieri. Unde Christus in Evangelio a: [Omnia quæcunque vultis, ut faciant vobis

utb 4307



### **Eine Arbeitsgemeinschaft der Verlage**

Brill | Schöningh – Fink · Paderborn

Brill | Vandenhoeck & Ruprecht · Göttingen – Böhlau · Wien · Köln

Verlag Barbara Budrich · Opladen · Toronto

facultas · Wien

Haupt Verlag · Bern

Verlag Julius Klinkhardt · Bad Heilbrunn

Mohr Siebeck · Tübingen

Narr Francke Attempto Verlag – expert verlag · Tübingen

Psychiatrie Verlag · Köln

Ernst Reinhardt Verlag · München

transcript Verlag · Bielefeld

Verlag Eugen Ulmer · Stuttgart

UVK Verlag · München

Waxmann · Münster · New York

wbv Publikation · Bielefeld

Wochenschau Verlag · Frankfurt am Main



Ludger Müller und Christoph Ohly

# Katholisches Kirchenrecht

Ein Studienbuch

2., aktualisierte Auflage

BRILL | SCHÖNINGH

*Die Autoren:*

Ludger Müller (verst. 20. April 2020), Dr. theol., Dr. iur. can. habil., M. A., Diakon der Diözese St. Pölten, Universitäts-Professor für Kirchenrecht in Ruhe der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien, Gastprofessor am „Istituto di Diritto Canonico e Diritto Comparato delle Religioni“ der Facoltà di Teologia di Lugano, o. Hochschul-Professor an der Philosophisch-Theologischen Hochschule päpstlichen Rechts Heiligenkreuz, Diözesanrichter in St. Pölten, 2011 Ernennung zum Konsultor des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte.

Christoph Ohly, Dr. theol. habil., Lic. iur. can., Priester des Erzbistums Köln, Professor für Kirchenrecht, Religionsrecht und kirchliche Rechtsgeschichte an der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) und deren Rektor; Gastprofessor an der Kanonistischen Fakultät der Kirchlichen Universität „San Dámaso“ in Madrid, Kirchlicher Anwalt am Bischöflichen Offizialat Trier, 2008 Ernennung zum Konsultor der Kongregation für den Klerus (bis 2017).

*Umschlagabbildung:*

Decretum Gratiani, Distinctio prima; Zierinitiale: H(umanum).

Online-Angebote oder elektronische Ausgaben sind erhältlich unter [www.utb.de](http://www.utb.de)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

2., aktualisierte Auflage 2022

© 2018 Brill Schöningh, Wollmarktstraße 115, D-33098 Paderborn, ein Imprint der Brill-Gruppe (Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich) Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotei, Brill Schöningh, Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau und V&R unipress.

Internet: [www.schoeningh.de](http://www.schoeningh.de)

Das Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany.

Herstellung: Brill Deutschland GmbH, Paderborn

Einbandgestaltung: Atelier Reichert, Stuttgart

UTB-Band-Nr: 4307

ISBN 978-3-8252-5857-3

eISBN 978-3-8385-5857-8

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	9
---------------	---

## **ERSTER TEIL: GRUNDFRAGEN DES KIRCHENRECHTS (Ludger Müller)**

I. Grundlegung des Kirchenrechts .....	13
§ 1 Rechtsdenken in der Kirche .....	13
A. Ambivalente Rechtserfahrung .....	13
B. Rechtsphilosophische Voraussetzungen .....	15
§ 2 Ansätze zu einer Grundlegung kirchlichen Rechts im Ius Publicum Ecclesiasticum .....	16
§ 3 Infragestellung des kanonischen Rechts durch Rudolph Sohm .....	19
§ 4 Hans Barion und die Grundlegung des Kirchenrechts .....	21
A. Die Auseinandersetzung mit Rudolph Sohm .....	22
B. Barions Grundlegung des Kirchenrechts .....	23
§ 5 Theologische Grundlegung kirchlichen Rechts in der „Münchener Schule“ .....	24
A. Der kerygmatisch-sakramentale Ansatz von Klaus Mörsdorf .....	24
B. Grundlegung kirchlichen Rechts im sakramentalen Charakter der Kirche .....	27
II. Quellen des Kirchenrechts .....	30
§ 6 Historischer Überblick .....	31
§ 7 Das kodifizierte Recht der katholischen Kirche .....	35
A. Der Codex Iuris Canonici von 1917 .....	35
B. Weiterentwicklung des Rechts der Lateinischen Kirche seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil .....	38
C. Die Kodifikation des Ostkirchenrechts .....	40
§ 8 Göttliches und menschliches Kirchenrecht .....	42
A. Göttliches Recht .....	42
B. Menschliches Kirchenrecht .....	44
C. Das Verhältnis von göttlichem und rein menschlichem Kirchenrecht .....	44
III. Allgemeine Normen .....	45
§ 9 Gesetz und Gewohnheit als Rechtsquelle in der Kirche .....	45
A. Das kirchliche Gesetz .....	45
B. Die Gewohnheit als Rechtsquelle .....	47

C.	Zuordnung von Gesetzgeber und kirchlicher Gemeinschaft	48
D.	Arten kirchlicher Gesetze	50
§ 10	Interpretation und Anwendung kirchlicher Gesetze	51
A.	Die Interpretationsregeln des CIC	51
B.	Authentische Interpretation	52
C.	Recht und Einzelfallgerechtigkeit	52
D.	Die Mittel der Einzelfallgerechtigkeit	53
§ 11	Amtliches Handeln in der Kirche	55
A.	Geistliche Vollmacht	55
B.	Kirchenamt	60

## ZWEITER TEIL: WESENSVOLLZÜGE DER KIRCHE

I.	Verkündigungsdienst der Kirche (Christoph Ohly)	65
§ 12	Verkündigungsrechtliche Grundfragen	66
A.	Glaubensverkündigung und Religionsfreiheit	66
B.	Lehramt der Kirche	73
C.	Ökumenische Verpflichtung	80
§ 13	Dienst am Wort Gottes	81
A.	Missionstätigkeit und Katechumenat	83
B.	Liturgische Verkündigung (Predigt)	90
C.	Katechese	98
§ 14	Bildung und Erziehung	103
A.	Zentrale Grunddaten	104
B.	Schulen	106
C.	Religionsunterricht	108
D.	Hochschulen	114
§ 15	Förderung und Schutz des Glaubensgutes	119
A.	Soziale Kommunikationsmittel	120
B.	Glaubensbekenntnis und Treueid	123
C.	Lehrprüfungs- und Lehrbeanstandungsverfahren	127
II.	Sakramentenrecht (Ludger Müller)	131
§ 16	Grundfragen	131
A.	Munus sanctificandi – Gottesdienst – Liturgie	131
B.	Die Sakramente im Allgemeinen	136
§ 17	Die Eucharistie	142
A.	Sakramententheologisch-ekklesiologische Grundlagen	142
B.	Die Feier der Eucharistie	145
C.	Recht auf Eucharistie	148
§ 18	Taufe	153
A.	Theologisch-rechtliche Grundlagen	153

B. Die Feier der Taufe .....	154
C. Taufempfänger .....	157
§ 19 Firmung .....	159
A. Sakramententheologisch-ekklesiologische Grundlagen ...	159
B. Der Firmspender .....	160
C. Empfänger der Firmung .....	163
D. Die Feier der Firmung .....	164
§ 20 Weihe .....	165
A. Theologische Grundlagen .....	165
B. Spendung des Weihesakraments .....	166
C. Der Weiheempfänger .....	167
§ 21 Bußsakrament .....	170
A. Theologische Grundlagen .....	170
B. Die Beichtbefugnis .....	172
C. Feier des Bußsakramentes .....	174
D. Beichtgeheimnis .....	177
§ 22 Krankensalbung .....	178
A. Theologische Grundlagen .....	178
B. Rechtliche Ausgestaltung .....	179
§ 23 Das Sakrament der Ehe .....	181
A. Theologisch-kanonistische Grundlagen .....	181
B. Ehfähigkeit .....	187
C. Ehewille .....	196
D. Eheschließung .....	201

**DRITTER TEIL: INNERE UND ÄUSSERE VERFASSTHEIT DER KATHOLISCHEN KIRCHE (Christoph Ohly)**

I. Kirchliches Verfassungsrecht .....	210
§ 24 Aspekte der communio-Struktur .....	210
A. Ekklesiologische Grundeinsicht .....	210
B. Communio als Rechtsbegriff .....	213
C. Differenziertes Kirchenverständnis und ökumenische Relevanz .....	220
§ 25 Der Christgläubige in der Kirche .....	224
A. Kirchengliedschaft .....	224
B. Gemeinsame Rechte und Pflichten .....	232
C. Dienst der Kleriker .....	236
D. Zur Frage des Kirchenaustritts .....	241
§ 26 Strukturen und Organe der Gesamtkirche .....	243
A. Verfassungsrechtliche Grundstrukturen .....	243



B.	Bischofskollegium – Fortdauer der apostolischen Körperschaft	246
C.	Das Amt des Papstes – Fortdauer des Petrusamtes	252
§ 27	Wesen und Organe der Teilkirchenverbände	264
A.	Differenzierung der Teilkirchenverbände	264
B.	Bischofskonferenz und Regionalkonvent	266
C.	Partikularkonzilien und Metropolitanamt	271
§ 28	Formen und Strukturen der Teilkirche	273
A.	Diözese als Grundform der Teilkirche	273
B.	Amt des Bischofs	276
C.	Diözesanbischof und Beratungsorgane	281
D.	Pfarrei als zentrale Seelsorgestruktur	285
II.	Grundelemente der Beziehung von Kirche und Staat	293
§ 29	Vision einer „Gesunden Laizität“	294
A.	Modelle der Zuordnung	294
B.	Staatskirchenrecht oder Religionsrecht?	296
C.	Ansatz aus kirchlicher Perspektive	297
§ 30	Verfassungs- und Vertragsrecht	301
A.	Verfassungsrecht	301
B.	Vertragsrecht	303
C.	Europäisches Recht	306
§ 31	Verfassungsrechtliche Fundamentalnormen	308
A.	Religionsfreiheit	308
B.	Religiös-weltanschauliche Neutralität und Parität	310
C.	Selbstbestimmungsrecht	312
D.	Rechtsstatus als Körperschaft des öffentlichen Rechts	313
§ 32	Exemplarische Sachbereiche der res mixtae	315
A.	Religionsunterricht	316
B.	Militärseelsorge	316
C.	Kirchensteuer und Kirchnaustritt	318

## Vorwort

Das wissenschaftliche Studium bedarf stets unterschiedlicher Blickrichtungen. Neben der Vertiefung in Einzelfragen und der Entfaltung der Problemstellungen ist ebenso die Zusammenfassung und, um es mit einem Wort von Hans Urs von Balthasar zu formulieren, „Einfaltung“ erforderlich. Das gilt auch für die Kirchenrechtswissenschaft. So wichtig eine umfassende Behandlung der Grund- und Einzelfragen in Hand- und Lehrbüchern ist, so notwendig erweist sich auch eine kompakte Darstellung des Kirchenrechts.

Die Autoren dieses Buches sind seit dem vierten Band des bekannten Lehrbuchs des Kirchenrechts in der Tradition von Eduard Eichmann, Klaus Mörsdorf und Winfried Aymans an seiner Neubearbeitung und Fortentwicklung beteiligt. Dieses Faktum zeigt ihr Bemühen sowohl um Entfaltung als auch um Einfaltung, um Vertiefung und Zusammenfassung zugleich. Ähnlich hatte schon Vitus Pichler (1670–1736) neben seinem mehrbändigen großen Lehrbuch *„Candidatus jurisprudentiae sacrae“* ein bündiges Lehrbuch für die Hand der Studenten verfasst: *„Candidatus abbreviatus jurisprudentiae sacrae“*. Diesem Vorbild wollen sich die Autoren mit dem vorliegenden Band anschließen.

Das Studienbuch *„Katholisches Kirchenrecht“* soll den Studierenden der Katholischen Theologie eine zusammengefasste Darstellung des Kirchenrechts zu allen Gegenstandsbereichen bieten, die für das theologische Vollstudium (das „fachtheologische“ Studium) verpflichtend vorgeschrieben sind. Skizzen und Abbildungen zielen an geeigneten Stellen darauf ab, Inhalte prägnant zu visualisieren. Nicht geboten werden kann eine Darstellung des gesamten Kirchenrechts; es soll aber andererseits mehr behandelt werden als nur einzelne „Lieblingsthemen“ der Autoren oder ein Blumenstrauß von als aktuell empfundenen kirchenrechtlichen Sachbereichen. Durch einschlägige Hinweise auf die entsprechenden Paragraphen des Lehrbuchs von Aymans – Mörsdorf (– Müller) und des Handbuchs des katholischen Kirchenrechts in seiner dritten Auflage wird gewährleistet, dass weiterführende Informationen jederzeit und schnell aufgefunden werden können. Wer ein Lehramtsstudium mit dem Fach Religion oder (in Österreich) das Studium der Katholischen Religionspädagogik absolviert, dürfte anhand des jeweils geltenden Studienplans bzw. Curriculums ohne Schwierigkeiten ermitteln können, welche Paragraphen dieses Buches für das Studium Verwendung finden.

Die Autoren verbinden mit dem Studienbuch den Wunsch, den Studierenden der Katholischen Theologie nicht nur das erforderliche kirchenrechtliche Fachwissen, sondern zugleich den Geschmack und die Freude an jenem Recht der Kirche zu vermitteln, das in seiner wissenschaftlichen Durchdringung als theo-

logische Disziplin im Dienst der vielfältigen Sendung der Kirche in der Welt von heute steht.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht, sofern sich nicht aus dem Sachzusammenhang etwas anderes ergibt.

Die Abkürzungen richten sich nach dem Abkürzungsverzeichnis im Handbuch des Katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl., hrsg. von Stephan Haering, Wilhelm Rees und Heribert Schmitz, Regensburg 2015, XXV–LXVIII.

Die Verfasser sind Frau Dr. Nadine Albert vom Verlag Ferdinand Schöningh für die stets geduldige und kompetente Begleitung des Projekts, Herrn Mag. Dr. iur. can. Klaus Zeller, LL.M. für die umsichtigen Hinweise und Korrekturarbeiten und P. Mag. Martin Krutzler OCist, LL.M. für die Erstellung der Grafiken zu großem Dank verpflichtet.

St. Pölten und Trier, am 28. Januar 2018  
Ludger Müller und Christoph Ohly

## Vorwort zur 2. Auflage

Am 20. April 2020 ist mein geschätzter Kollege Ludger Müller verstorben. Die Tatsache, dass das Studienbuch nach seinem ersten Erscheinen im Jahr 2018 gute Aufnahme gefunden hatte und recht bald eine zweite Auflage notwendig werden könnte, war ihm in den Monaten seiner schweren Erkrankung Grund zu Freude und Dankbarkeit. Die Umsetzung dieses Vorhabens mitzuerleben, war ihm indes nicht mehr vergönnt. So bleibt mir die Aufgabe, ihm die nun vorliegende zweite Auflage des Studienbuches mit Dankbarkeit zu widmen.

Duktus und Ausrichtung des Studienbuches sind bestehen geblieben, kleinere Korrekturen und notwendig gewordene Ergänzungen in Text und Literatur wurden vorgenommen. Im Sinne eines generellen Hinweises sei an dieser Stelle auf das inzwischen erschienene vierbändige *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht (LKRR)* verwiesen, das für das vertiefende Studium wertvolle Hilfen bietet.

Die zwischenzeitlich eingegangenen Anregungen, Abhandlungen zu weiterführenden aktuellen Rechtsfragen (Reform des kirchlichen Sanktionsrechts; rechtliche Dimensionen der sexualisierten Gewalt an Schutzbefohlenen durch

Kleriker, Ordensangehörige und andere Beschäftigte im kirchlichen Dienst; vermögens- und prozessrechtliche Fragestellungen) in das Studienbuch aufzunehmen, habe ich nicht umgesetzt. Begründet sehe ich das vor allem in Wesen, Umfang und Ziel des Studienbuches, das den Studierenden der Katholischen Theologie eine zusammengefasste Darstellung des Kirchenrechts zu allen Gegenstandsbereichen bieten möchte, die seitens der kirchlichen Vorgaben für das theologische Vollstudium verpflichtend vorgeschrieben sind. Für die genannten Sachbereiche sei daher auf die einschlägigen Publikationen verwiesen.

Mit der nun vorliegenden Auflage verbinde ich weiterhin die Hoffnung, dass das Studienbuch auch den künftigen Studierenden ein guter und hilfreicher Begleiter auf dem Weg zu einem tieferen Verständnis des Kirchenrechts als *instrumentum veritatis et caritatis* in der Gemeinschaft der Kirche sein kann.

Schließlich möchte ich all denen meinen Dank für viele wertvolle Hilfen aussprechen, die das Zustandekommen dieser Auflage ermöglicht haben: Frau Dr. Nadine Albert vom Verlag Ferdinand Schöningh, meinen wissenschaftlichen Mitarbeitern Frau Mag. Theol. Nina Jungblut und Herrn Mag. Theol. Sebastian Marx sowie Herrn Tobias Lipinski als wissenschaftlicher Hilfskraft.

Köln, am 6. Januar 2022  
Christoph Ohly



# Erster Teil:

## Grundfragen des Kirchenrechts

AYMANS – MÖRSORF, KanR I, §§ 1–3, § 5 B I; WINFRIED AYMANS, § 3 Die Kirche – Das Recht im Mysterium Kirche, in: HdbKathKR<sup>3</sup>; LUDGER MÜLLER, § 2 Recht und Kirchenrecht, in: HdbKathKR<sup>3</sup>.

### I. Grundlegung des Kirchenrechts

Weiterführende Literatur: ANTONIO ROUCO VARELA – EUGENIO CORECCO, Sakrament und Recht – Antinomie in der Kirche?, Paderborn 1998; PÉTER ERDŐ, Theologie des kanonischen Rechts. Ein systematisch-historischer Versuch, Münster 1999; LIBERO GEROSA – LUDGER MÜLLER, Kirche ohne Recht? Stand und Aufgaben der Kirchenrechtswissenschaft heute, Paderborn 2003.

#### § 1 Rechtsdenken in der Kirche

##### A. Ambivalente Rechtserfahrung

Wie oftmals in der heutigen Gesellschaft kommt es auch in der Kirche einerseits zu einem Übermaß an rechtlichen Regelungen, andererseits aber zumindest in der allgemein herrschenden Rechtserfahrung zu einer Trennung des Rechts von wesentlichen Gehalten moralischer und religiöser Art. Das Recht breitet sich immer mehr aus und scheint zugleich immer beliebiger zu werden. Diese Entwicklung führt das Recht in die Krise.

Die hier umrissene Erfahrung gilt für weltliches ebenso wie für das kirchliche Recht. Selbst die vielfachen Prozesse, die zu einer Reform der Kirche führen sollen – synodale Versammlungen, Diözesanforen o. ä. –, führen zu einer Fülle von Beschlüssen, die nach der Absicht ihrer Urheber rechtlich verbindlich sein sollen. Hier wird dem Recht eine reformerische Kraft zugetraut. Ein hervorragendes Beispiel ist die Zeit nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, die eine hohe Anzahl an Neuregelungen hervorgebracht hat.

Kennzeichnend hierfür ist die von Heribert Schmitz herausgegebene Reihe „Nachkonziliare Dokumentation“ mit gesamtkirchlichen Reformdokumenten, deren abschließender Indexband die Bandzahl 58 trägt, die aber immer noch

durch weitere Allgemeindekrete, Ausführungsverordnungen usw. hätte ergänzt werden können. Zur nachkonziliaren Gesetzgebung des Apostolischen Stuhls kommt eine umfassende teilkirchliche Gesetzgebung hinzu, die sich ebenfalls das Ziel gesetzt hatte, die Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils in rechtliche Form zu gießen.<sup>1</sup> Auf gesamtkirchlicher Ebene hat sich durch die kirchlichen Gesetzbücher von 1983 und 1990 eine gewisse Beruhigung im Bereich der Gesetzgebung ergeben.

Zugleich ist eine immer geringere Wertschätzung des Rechts in der Kirche – auch durch Träger hoher kirchlicher Ämter – zu beobachten. Diese Art von Antijuridismus und prinzipieller Ablehnung von Recht in der Kirche gab es schon auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil.<sup>2</sup>

Wenn man von einer (inner-)kirchlichen Rechtsordnung spricht, geht es immer um zwei Aspekte: um die Übereinstimmung mit dem Wesen der Kirche einerseits und andererseits um die Wahrung dessen, was eine rechtliche Ordnung ausmacht. Die fundamentalen Fragen des Kirchenrechts wurden in älteren Lehrbüchern nur kurz und knapp angesprochen. Zumeist wurde erst der Kirchenbegriff entwickelt und unabhängig davon in einem nächsten Schritt der Begriff des Rechts deduziert. Eine schlichte „Addition“ dieser beiden Begriffe führte dann zum Begriff des Kirchenrechts, mit dem im Folgenden gearbeitet wurde. Der Gedankengang lautete also vereinfacht: Kirche + Recht = Kirchenrecht. Diese „additive Methode“ hatte schon im 19. Jahrhundert der Grazer Kirchenrechtler Karl Gross (1837–1906) mit folgenden Worten kritisiert:

Nicht minder unbefriedigend und unzulänglich muss die Methode anderer bedeutender Juristen, welche das canonische Recht bearbeiteten, erscheinen, wornach zuerst der Begriff von Kirche und der Begriff von Recht (nach einer der verschiedenen rechtsphilosophischen Ansichten) definirt und sodann beides in Einem Satz einfach zusammengefasst wird, um den Begriff von Kirchenrecht zu erlangen. Denn das sieht ja doch beinahe so aus, als ob man ein Stückchen Salpeter, ein Stückchen Schwefel und ein Stückchen Kohle mit einem Zwirnsfaden zu einem Bündel zusammenbinden und nun meinen wollte, man habe Pulver erhalten.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Kritisch zur nachkonziliaren Gesetzgebung: GEORG MAY, Der CIC und die Entwicklung des Kirchenrechts bis 1974, in: HKG, Bd. VII, Freiburg u.a. 1979, 152–179, hier 162–169.

<sup>2</sup> Vgl. Vgl. PETER KRÄMER, Das Recht im Selbstvollzug der Kirche. Erwägungen wider die Gefahr einer Verrechtlichung, in: TThZ 85 (1976) 321–331.

<sup>3</sup> KARL GROSS, Zur Begriffsbestimmung und Würdigung des Kirchenrechts. Eine akademische Antrittsvorlesung, Graz 1872, 5.

Die Befassung mit den Grundfragen des Kirchenrechts muss aufweisen, dass die Kirche nicht nur eine Gemeinschaft der Glaubenden, sondern auch eine Rechtsgemeinschaft ist. Weil die Kirche (auch) eine menschliche Gemeinschaft ist, *kann* sie ein Recht haben; sie *muss* aber nicht schon aufgrund ihres Gemeinschaftscharakters rechtlich normiert sein, denn es gibt auch Gemeinschaften ohne Recht. Ob die Kirche legitimerweise ein Recht hat, ergibt sich erst aus der Frage, was zum Wesen der Kirche hinzugehört; die Legitimität des Kirchenrechts ergibt sich aus dem zugrundeliegenden Kirchenverständnis.

## B. Rechtsphilosophische Voraussetzungen

Es gibt ganze Kataloge von Definitionen des Rechts.<sup>4</sup> Das lässt die Frage stellen: Ist es überhaupt möglich, das Recht zu definieren? Bei der Frage nach der Definition des Rechts ist zu beachten, dass es darum geht, das zu erfassen, was das Recht als solches ausmacht. Es geht nicht um die Frage, was in dieser oder jener Gemeinschaft rechtens ist, sondern um das, was jede Rechtsordnung charakterisiert – auch in Abgrenzung zu anderen Normensystemen. Auch wenn es nicht möglich zu sein scheint, das „Wesen“ rechtlichen Ordners in einem einzigen Satz zu erfassen, lassen sich doch einige Charakteristika feststellen. Als Wesenselemente eines Rechtsbegriffs sollen daher thesenhaft die folgenden benannt werden:<sup>5</sup>

1. These: Die Rechtsordnung regelt die gegenseitigen *Beziehungen der Menschen zu ihren Mitmenschen*, und zwar sowohl zu den einzelnen Mitmenschen als auch zu menschlichen Gemeinschaften und zur menschlichen Gesellschaft insgesamt.  
Das gilt auch für das Kirchenrecht. Es ist nicht seine Sache, die unmittelbare Gottesbeziehung zu regeln – das ist schlicht unmöglich. Es geht (nur) um die Regelung der innerkirchlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Gläubigen, zwischen Gläubigen und der kirchlichen Autorität sowie zwischen einzelnen kirchlichen Rechtspersonen (Pfarren, Diözesen usw.).
2. These: Die zwischenmenschlichen Beziehungen werden rechtlich geregelt nur hinsichtlich solcher Handlungen, die *äußerlich feststellbare Wirkungen* haben.

<sup>4</sup> Vgl. ANTON STIEGLER, *Der kirchliche Rechtsbegriff*, München – Zürich 1958, 3–7.

<sup>5</sup> Vgl. zum Folgenden LUDGER MÜLLER, *Der Rechtsbegriff im Kirchenrecht. Zur Abgrenzung von Recht und Moral in der deutschsprachigen Kirchenrechtswissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts*, St. Ottilien 1999, bes. 330–332.



Was rein im Herzen des Menschen verbleibt, ist rechtlich ohne Belang. Die Absicht, eine Ehe zu schließen, ist rechtlich irrelevant, solange sie sich nicht in einem äußeren Handeln manifestiert: dem Ja-Wort bei der Eheschließung. Die Mordabsicht wird erst dann ein Fall für die Justiz, wenn eine entsprechende Tat hinzukommt.

3. These: Die Rechtsordnung als Ganze ist charakterisiert durch *Judiziabilität*. Damit soll gesagt sein: Es ist nicht erforderlich, dass das Einhalten jeder einzelnen Rechtsnorm erzwungen werden kann – noch viel weniger sind physische Zwangsmittel erforderlich –; es muss aber gewährleistet sein, dass die Rechtsordnung insgesamt eingehalten wird. Zu diesem Zweck ist jedenfalls notwendig, dass in einem geordneten Verfahren (Prozess) festgestellt werden kann, welches Verhalten eines der Rechtsgemeinschaft Angehörigen rechtens ist und welches nicht.
4. These: Nur eine solche Verpflichtung kann als Rechtspflicht normiert werden, die *im vollen Umfang erfüllt* werden kann. Zielgebote wie z.B. das Gebot der Gottes- und Nächstenliebe können ebenso oder sogar in einem höheren Maß verbindlich sein. Damit aber ein Gebot oder Verbot *rechtlich* verpflichten kann, muss es möglich sein, es nicht nur anzustreben, sondern voll zu verwirklichen.

## § 2 Ansätze zu einer Grundlegung kirchlichen Rechts im *Ius Publicum Ecclesiasticum*

Weiterführende Literatur: JOSEPH LISTL, Kirche und Staat in der neueren katholischen Kirchenrechtswissenschaft, Berlin 1978; ANDREAS KOWATSCH, Freiheit in Gemeinschaft – Freiheit der Gemeinschaft. Das geltende Kirchenrecht und die alte Lehre von der „*libertas Ecclesiae*“, Berlin 2015.

Die rechtliche Ordnung der Kirche war lange Zeit unproblematisch. Erst die Reformatoren zeigten eine gewisse Rechtsfremdheit, z. T. auch Rechtsfeindlichkeit. Diese galt aber eigentlich nicht so sehr der rechtlichen Ordnung als solcher als vielmehr dem päpstlichen Dekretalenrecht. Erst ca. 150 Jahre nach Reformation und Konzil von Trient ergab sich die Notwendigkeit, über die Grundlagen des kirchlichen Rechts nachzudenken.

Im 18. Jahrhundert entstand in Würzburg um den dortigen Kanonisten Johann Caspar Barthel (1697–1771) eine neue kirchenrechtliche Schule, in der es zunächst um die Übernahme der Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht aus der weltlichen in die kirchliche Rechtswissenschaft ging, also v. a. um eine neue Lehrmethode. Zugleich konnte die so entstandene neue wissenschaft-

liche Disziplin des öffentlichen Kirchenrechts, des *Ius Publicum Ecclesiasticum* (kurz: IPE) dazu dienen, die innere Verfassung der Kirche und die Stellung der Kirche im Staat systematisch zu behandeln. Angesichts der Auseinandersetzung mit den aufklärerischen weltlichen Herrschern bestand das Ziel seitens der kirchlichen Rechtswissenschaft im Nachweis der Gleichberechtigung von Staat und Kirche. Es musste in einer auch für weltliche Juristen nachvollziehbaren Art und Weise aufgezeigt werden, dass die Kirche eine Eigenrechtsmacht hat, d.h. das Recht auf eine eigene, von ihr selbst und nicht vom Staat erlassene innere Rechtsordnung. Die Schule des IPE wurde von Würzburg aus zunächst über jesuitische bzw. (nach der Aufhebung der Gesellschaft Jesu im Jahr 1773) ex-jesuitische Kanonisten fortgeführt und im 19. Jahrhundert in Rom zu voller Blüte gebracht.

Insbesondere nach der Zerstörung des traditionellen Verhältnisses von Kirche und Staat durch die Französische Revolution und durch Napoleon war es zur Entwicklung zum absolutistischen, sich selbst genügenden Staat gekommen. Der Staat wurde deutlicher als zuvor als einzige Quelle des Rechts verstanden. In dieser Situation musste versucht werden, die Autonomie der Kirche gegen den aufkommenden umfassenden Allzuständigkeitsanspruch des Staates zu verteidigen. Dies geschah in der Römischen Schule des *Ius Publicum Ecclesiasticum* durch die Anwendung des Begriffs der „*societas perfecta*“ auf die Kirche.<sup>6</sup>

Begriffsmerkmale der <i>societas perfecta</i>	Staat	Kirche
miteinander in Verbindung stehende Menschen	Bürger	Gläubige
ein Ziel, das in seiner Art das höchste ist	Gemeinwohl	Seelenheil
zur Erreichung dieses Zieles notwendige Mittel	äußere Zwangsgewalt	v. a. geistliche Mittel, auch äußere Zwangsgewalt

Die Kirche nimmt nach der *Societas-perfecta*-Lehre für sich in Anspruch, auch physische Zwangsmittel zur Durchsetzung ihrer Rechtsordnung anwenden zu können. Da die Kirche faktisch aber keine Polizeigewalt hat, wird dieser Mangel in der Theorie des IPE durch den behaupteten Rechtsanspruch auf die Hilfe des weltlichen Arms „gelöst“. Deshalb begann can. 2198 CIC/1917 mit den Worten:

<sup>6</sup> Genauer muss von der „*societas iuridice perfecta*“ gesprochen werden. Es geht nicht darum, dass die Kirche in jeder Hinsicht, also auch moralisch, v. a. in Bezug auf das Handeln der Kirchenlieder, vollkommen ist, sondern lediglich um ihre rechtliche Vollkommenheit, d.h. um ihre Autonomie vom Staat.

Ein Delikt, das allein das Gesetz der Kirche verletzt, wird seiner Natur entsprechend nur von der kirchlichen Autorität verfolgt, *unter Beanspruchung* jedoch, sofern dieselbe Autorität es für notwendig oder nützlich hält, *der Hilfe des weltlichen Armes* ... (Übersetzung und Hervorhebung L. M.)

Hauptthemen des IPE waren:

- die Eigenständigkeit der kirchlichen Gewalt und die Grenzen der staatlichen Gewalt in kirchlichen Angelegenheiten,
- die „*potestas indirecta*“ der Kirche, d.h. die Überordnung der Kirche über die staatliche Autorität, insofern durch weltliche Maßnahmen das geistliche Wohl der Menschen betroffen ist,
- und schließlich eine allgemeine Konkordatstheorie, also eine Theorie über den auf dem Weg des Vertrages zwischen Kirche und Staat (Konkordat) zu erreichenden Ausgleich staatlicher und kirchlicher Interessen.

Das IPE ist eine im Kern rationale Theorie des Kirchenrechts, die im Nachhinein theologisch ausgeschmückt wurde. Es fehlt der theologische Nachweis der These, dass die Kirche eine *societas perfecta* ist und als solche eine eigene Rechtsordnung haben muss. Das IPE bietet keine Ekklesiologie und will dies von seinem Ursprung her auch nicht.

Die außerordentliche Wirkung der Schule des IPE ist darauf zurückzuführen, dass sie einerseits durch die Päpste und die Römische Kurie unterstützt (z.B. durch Errichtung von Lehrstühlen des IPE) und andererseits ihre Argumentation vom kirchlichen Lehramt bis zum Beginn des Zweiten Vatikanischen Konzils herangezogen wurde.<sup>7</sup>

Die heutige Situation (zumindest in Europa) ist nicht mehr vorrangig durch die Konfrontation der Kirche mit dem Staat geprägt; daneben gewinnt die Gesellschaft als reich gegliederte Wirklichkeit an Bedeutung. In dieser Situation ist eine in erster Linie apologetisch ausgerichtete Ekklesiologie nicht mehr notwendig. Es muss eine Theorie des Kirchenrechts ausgearbeitet werden, die vom Wesen der Kirche und der ihr von Jesus Christus gegebenen Sendung ausgeht.

Zu einem solchen Umdenken in der Ekklesiologie kam es auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil in der Dogmatischen Konstitution über die Kirche „*Lumen gentium*“, in der Erklärung über die Religionsfreiheit „*Dignitatis humanae*“ und in der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute „*Gaudium et*

<sup>7</sup> Das letzte Lehrbuch des IPE, verfasst von dem Kurienkardinal Alfredo Ottaviani (1890–1979), erschien in vierter Auflage kurz vor Beginn des Zweiten Vatikanischen Konzils: ALAFHRIDUS OTTAVIANI, *Institutiones iuris publici ecclesiastici*, adiuvante Iosepho Damizia, II Bde., Roma 1958–1960.

spes“. In diesen Dokumenten wurde die kanonistisch-apologetische *Societas-perfecta*-Lehre nicht mehr aufgegriffen. Im klaren Unterschied von früher – auch in der Schule des *Ius Publicum Ecclesiasticum* – vertretenen Ansichten, wonach für die katholische Kirche auch vom Staat der Vorrang vor allen anderen Konfessionen und Religionen verlangt wurde, forderte das Konzil nunmehr religiöse Freiheit für alle Menschen und Religionen. In der weiterhin erhobenen Forderung nach Freiheit der Kirche ist jedoch ein legitimes Erbe des IPE zu erkennen.

### § 3 Infragestellung des kanonischen Rechts durch Rudolph Sohm

Weiterführende Literatur: KLAUS MÖRSDORF, Altkanonisches „Sakramentsrecht“? Eine Auseinandersetzung mit den Anschauungen Rudolph Sohms über die inneren Grundlagen des Decretum Gratiani, in: Mörsdorf S, 3–20; LUDGER MÜLLER, Die Periodisierung der kirchlichen Rechtsgeschichte in der Auseinandersetzung zwischen Ulrich Stutz und Rudolph Sohm, in: Iuri Canonico Promovendo. FS Schmitz (65), 621–644.

Der protestantische Jurist Rudolph Sohm (1841–1917) hat die Legitimität rechtlicher Ordnung in der Kirche fundamental in Frage gestellt. Seine zentrale These lautete:

Das Wesen der Kirche ist geistlich, das Wesen des Rechts ist weltlich. Das Wesen des Kirchenrechts steht mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch.<sup>8</sup>

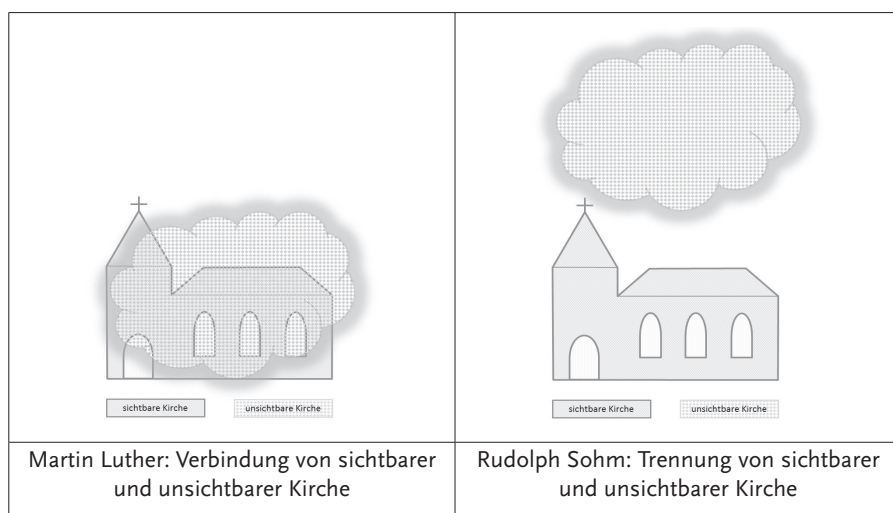
Wesentlich für das Verständnis der Lehre Sohms sind die beiden Fakten, dass er (1.) Protestant war und (2.) Jurist. Als Protestant hatte er eine bestimmte Überzeugung vom Wesen der Kirche, als Jurist vertrat er eine bestimmte Rechtslehre.

Nach Sohm ist das *Recht* aus sich heraus weltlich. Es gibt nur eine staatliche Rechtsordnung. Da das Recht nur ein rein äußeres Verhalten erzwingen will, ist es religiös irrelevant. Die Kirche hat kein eigenes Recht, sondern nur eine Konventionalordnung, also eine Ordnung, der nur unterworfen ist, wer jener Gesellschaft angehören will, in der diese Ordnung gilt. Und ebenso wie jede Ordnung in einer nichtstaatlichen Gemeinschaft ist nach Sohm auch das Recht der katholischen Kirche ein abgeleitetes Recht, d.h. ein solches, das seine Geltung aus der staatlichen Rechtsordnung bezieht.

<sup>8</sup> RUDOLPH SOHM, Kirchenrecht I: Die geschichtlichen Grundlagen, Leipzig <sup>2</sup>1923 (Nachdr.: Berlin 1970), 1 oder 700 u. ö. → durchgehende Perspektive!

Aufgrund seines protestantischen Glaubens beruft sich Sohm auf die Lehre Luthers von der Unsichtbarkeit der Kirche. Allerdings radikalisiert er die bei Luther vorliegende Unterscheidung von sichtbarer und unsichtbarer Kirche und erkennt nur der unsichtbaren Kirche zu, überhaupt Kirche zu sein. Luther unterscheidet zwischen der *Ecclesia visibilis*, die sich im Hören des Wortes Gottes und in der gottesdienstlichen Versammlung zeigt, und der *Ecclesia abscondita*, der all jene angehören, die wirklich gerechtfertigt sind, und lässt zugleich die Möglichkeit einer Verbindung zwischen sichtbarer und unsichtbarer Kirche bestehen. Sohm dagegen lehnt die Sichtbarkeit der Kirche gänzlich ab. Nach ihm ist alles Sichtbare an der Kirche weltlich. „Die Kirche Christi ist unsichtbar ... Auch sofern sie Wort- und Sakramentsgemeinschaft hervorbringt, ist sie nur Welt, gar nicht Kirche. Es gibt keine sichtbare Kirche“.<sup>9</sup>

Dieses Kirchenverständnis Sohms lässt sich im Unterschied zu jenem von Luther schematisch folgendermaßen darstellen:



© jeweils: P. Martin Krutzler OCist, 2018

Nach Sohm haben die protestantischen Kirchenrechtslehrer die Reformation vertrat, während Luther das kanonische Recht insgesamt verworfen habe, er habe kein Recht in der Kirche haben wollen. Das kanonische Recht – so Sohm – ist jüdisches Gesetzeswerk, das dem Evangelium von der Rechtfertigung allein aus dem Glauben widerspricht.

<sup>9</sup> RUDOLPH SOHM, Kirchenrecht II: Katholisches Kirchenrecht, Leipzig 1923 (Nachdr. Berlin 1970), 135.

Wie die Lehre Luthers von der verborgenen und der sichtbaren Kirche so stellt Sohm auch Luthers Einstellung zum Recht in der Kirche in überzogener Weise dar: Das kanonische Recht war Luther fremd, er hat es aber nicht grundsätzlich abgelehnt. Abgelehnt hat er die päpstliche Gesetzgebung, nicht aber die alten Canones der Konzilien und Synoden. Luther hat im Gegenteil selbst für die Ordnung seiner Gemeinden gesorgt, sei es durch Vorlage von gottesdienstlichen Ordnungen, sei es durch die Überweisung des äußeren Kirchenregiments an den Landesherrn.<sup>10</sup>

Sohm hat das Problem der Beziehung Kirche und Recht endgültig formuliert. Sohms These ist immer noch aktuell. So formulierte der katholische Kirchenrechtler Klaus Mörsdorf:

Der von den Fachgenossen oft Totgesagte oder Totgeglaubte hat der Kirchenrechtswissenschaft einen Stachel eingepflanzt, der sie nicht eher zur Ruhe kommen läßt, bis die Frage der theologischen Grundlegung des Rechtes der Kirche geklärt ist.<sup>11</sup>

#### § 4 Hans Barion und die Grundlegung des Kirchenrechts

Weiterführende Literatur: PETER KRÄMER, Theologische Grundlegung des kirchlichen Rechts. Die rechtstheologische Auseinandersetzung zwischen Hans Barion und Joseph Klein im Licht des II. Vatikanischen Konzils, Trier 1977; MARIETHERESE KLEINWÄCHTER, Das System des göttlichen Kirchenrechts. Der Beitrag des Kanonisten Hans Barion (1899–1973) zur Diskussion über Grundlegung und Grenzen des kanonischen Rechts, Würzburg 1996.

Hans Barion (1899–1973) war zunächst Dozent, dann (1933–1939) ordentlicher Professor für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät der Staatlichen Akademie in Braunsberg, danach an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (1939–1945). Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde er aufgrund seiner Verbindung zur NSDAP nicht wieder als Professor in Bonn ernannt.

Schon im Rahmen seiner Habilitation im Jahre 1930 in Bonn hatte sich Barion mit der These von Rudolph Sohm befasst und seine Antrittsvorlesung als Privat-

<sup>10</sup> Vgl. hierzu HANS LIERMANN, Luther ordnet seine Kirche, in: DERS., Der Jurist und die Kirche, München 1973, 175–193.

<sup>11</sup> KLAUS MÖRSDORF, Kanonisches Recht als theologische Disziplin, abgedruckt in: Mörsdorf S, 54–67, hier 59.

dozent zum Thema „Rudolph Sohm und die Grundlegung des Kirchenrechts“<sup>12</sup> gehalten.

### A. Die Auseinandersetzung mit Rudolph Sohm

Barion legt Wert darauf, dass eine Auseinandersetzung mit Sohm dessen Argumente ernst nehmen müsse, zumal seine These eine unübersehbare Wirkung nicht nur in der wissenschaftlichen Welt zeige. Als Gründe für die Wirkung der These von Rudolph Sohm nennt Barion:

1. die logische Geschlossenheit seiner Gedanken,
2. die religiöse Überzeugung Sohms,
3. die Übereinstimmung mit der Zeitströmung.

Eine sachgerechte Interpretation Sohms muss vom Kirchenbegriff ausgehen. Unzureichend sind nach Barion Versuche zur Widerlegung von Sohm, die ausgehen von der Erkenntnis, dass die Erzwingbarkeit nicht zum Wesen des Rechtes gehört, oder von Sohms Aussage, dass das Kirchenrecht mit „eiserner Notwendigkeit“ entstanden ist, vom idealen, ja utopischen Charakter seines Kirchenbegriffs, oder auch schließlich von der Aufgliederung der Kirche in Rechtskirche und Liebeskirche.

Im Unterschied zu diesen Argumenten gegen Rudolph Sohm kommt Barion zu der Auffassung, dass die Auseinandersetzung mit der Bestreitung der Legitimität von Kirchenrecht nur theologisch geführt werden kann.

Entscheidend ist nach Barion der Zusammenhang von Glauben, Kirchenbegriff und Kirchenrecht. In der Erkenntnis dieses Zusammenhangs liegt Barions unverzichtbarer Beitrag zur Diskussion um die These von Sohm:

Sohm ... hat mit imponierendem Scharfblick richtig gesehen, daß das Kirchenrecht nur um der Kirchenlehre willen besteht, daß es seine Aufgabe ist, die geschichtliche Form der Offenbarung zu wahren ... Der Glaube bestimmt den Kirchenbegriff, der Kirchenbegriff bestimmt das Kirchenrecht. Wer sich zur Glaubensüberzeugung Sohms bekennt, dem fällt es schwer, ... das Kirchenrecht zu begründen; der Katholik muß von seinem Glaubensstandpunkt aus, nicht um juristischer Überlegungen willen, Sohms Gedanken ablehnen und das Kirchenrecht anerkennen.<sup>13</sup>

<sup>12</sup> Veröffentlicht: Tübingen 1931.

<sup>13</sup> HANS BARION, Rudolph Sohm und die Grundlegung des Kirchenrechts, 26.

## B. Barions Grundlegung des Kirchenrechts

Wie begründet Hans Barion selbst angesichts der von ihm bestrittenen These Sohms die Legitimität des Kirchenrechts? Für Barion steht im Mittelpunkt der Grundlegung kirchlichen Rechts die Beziehung zwischen Klerikern und Laien, d.h. in seiner Sprache die Lehre von der Kirche als *societas inaequalis* (als ungleicher Gesellschaft), und von der kirchlichen Hierarchie.

### 1. Die Kirche als *societas inaequalis*

Die Frage nach den Grundlagen des Kirchenrechts ist für Barion identisch mit der Frage nach der Herrschaft in der Kirche. Die Kirche, so Barion, ist eine ungleiche Gesellschaft von Führern und Geführten und das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen ist rechtlich ohne Bedeutung.

Die Kirche ist eine *Societas inaequalis*, in der Führer und Geführte nicht nur praktisch, sondern grundsätzlich unterschieden sind, und wo sogar die Fähigkeit, Führungsgewalt zu erhalten und auszuüben, nicht Gemeinbesitz aller Gläubigen, sondern den Klerikern vorbehalten ist. Das Verhältnis der Kleriker und Laien ist rechtlich ein Verhältnis der Über- und Unterordnung.<sup>14</sup>

### 2. Die Bedeutung der Hierarchie für die Grundlegung des Kirchenrechts

Den Zusammenhang zwischen Grundlegung des Kirchenrechts und Hierarchie hat Barion kurz und prägnant aufgewiesen mit den Worten:

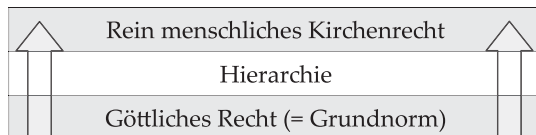
Die Hierarchie trägt das kirchliche Recht, sie wird getragen vom göttlichen Recht.<sup>15</sup>

Dieses „Drei-Schichten-Modell“ zur Grundlegung des Kirchenrechts kann schematisch folgendermaßen dargestellt werden:

<sup>14</sup> DERS., *Sacra Hierarcia*. Die Führungsordnung der katholischen Kirche, in: Tymbos für Wilhelm Ahlmann. Ein Gedenkbuch, Berlin 1951, 18–45, hier 25.

<sup>15</sup> DERS., Erwiderung, in: *Eunomia*. Freundesgabe für Hans Barion zum 16. Dezember 1969, Privatdruck o. O. o. J., 203–219, hier 216.





Die unterste Schicht ist das göttliche Recht, das in der Heiligen Schrift und in den dogmatischen Entscheidungen des kirchlichen Lehramtes zu finden ist. Dieses göttliche Recht ist sozusagen die „Grundnorm“. Auf dieser baut die Hierarchie auf, der die Herrschaft in der Kirche zukommt. Von der Hierarchie geht das rein kirchliche Recht aus, das den weitaus größten Teil des Kirchenrechts ausmacht.

Trotz seiner Auseinandersetzung mit der These von Rudolph Sohm legt Barion keine konsequent theologische Theorie des kanonischen Rechtes vor. „H. Barion begnügt sich vielmehr mit der Aussage, dass Christus die Kirche gewollt und ihr eine rechtliche Struktur eingestiftet hat, durch die die geschichtliche Form der Offenbarung gewahrt werden soll. Das ist aber eine zu schmale Basis, um das kirchliche Recht theologisch zu begründen.“<sup>16</sup>

### § 5 Theologische Grundlegung kirchlichen Rechts in der „Münchener Schule“

Weiterführende Literatur: LUDGER MÜLLER, Die „Münchener Schule“. Charakteristika und wissenschaftliches Anliegen, in: AfkKR 166 (1997) 85–119.

#### A. Der kerygmatisch-sakramentale Ansatz von Klaus Mörsdorf

Werke: Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, mehrere Aufl., zuletzt: III Bde., München – Paderborn – Wien <sup>11</sup>1964, <sup>12</sup>1967, <sup>11</sup>1979 (zit.: Mörsdorf Lb); Winfried Aymans u.a. (Hg.), Schriften zum Kanonischen Recht, Paderborn u.a. 1989 (zit.: Mörsdorf S).

Klaus Mörsdorf (1909–1989), Jurist und katholischer Theologe, war Professor für Kirchenrecht in München, wo er 1947 das Kanonistische Institut (heute „Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik“) gründete. Das zentrale Interesse Mörsdorfs und seiner „Münchener Schule“ galt den kirchenrechtlichen Grundlagenfragen

<sup>16</sup> PETER KRÄMER, Theologische Grundlegung, 62.

und der Interpretation des geltenden Kirchenrechts „gemäß den Bedingungen“ der „theologischen Erkenntnisse“ der Kanonisten.<sup>17</sup>

### 1. Wesen und Aufgabe der Kirchenrechtswissenschaft

Mörsdorf geht von einer grundsätzlichen Dreiteilung der Aufgaben der Kirchenrechtswissenschaft aus: Theologische Grundlegung des Kirchenrechts, Kirchliche Rechtsgeschichte und Kirchenrechtsdogmatik.

Theologische Grundlegung des Kirchenrechts	Kirchliche Rechtsgeschichte	Kirchenrechtsdogmatik	
		1. Analytische Aufgabe:	2. Synthetische Aufgabe = Ausbau eines kanonistischen Systems; daraus folgt die Aufgabe einer kritischen Beobachtung der kirchlichen Gesetzgebungstätigkeit
		a) Feststellung des geltenden Rechts	
		b) Auslegung der Gesetzestexte unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden theologischen Erkenntnisse	

Der systematischen Kirchenrechtswissenschaft, also der Kirchenrechtsdogmatik, die sich mit der Interpretation des geltenden innerkirchlichen Rechts befasst, kommt nach Mörsdorf eine analytische und eine synthetische Aufgabe zu. Das heißt: Der Kanonist (= der Kirchenrechtswissenschaftler) muss zunächst feststellen, was überhaupt geltendes Recht in der katholischen Kirche in einer bestimmten Frage ist, denn dieses findet sich nicht ausschließlich in einem einzigen Gesetzbuch. Sodann geht es um die Auslegung der einzelnen Gesetzestexte und schließlich um den Ausbau eines kanonistischen Systems. Letztere Aufgabe impliziert eine kritische Behandlung der kirchlichen Gesetze. Der Kanonist muss Theologe sein. Daraus ergibt sich folgende Einschätzung der Natur der Kirchenrechtswissenschaft durch Mörsdorf:

Die Kanonistik ist eine theologische Disziplin mit juristischer Methode.<sup>18</sup>

<sup>17</sup> So die Formel des Mörsdorf-Schülers WINFRIED AYMANS: KanR I, 71.

<sup>18</sup> KLAUS MÖRSDORF, Lb<sup>11</sup> I, 36.

## 2. Die Kirche als Volk Gottes in hierarchischer Ordnung

In Abwandlung einer Formulierung seines Lehrers Eduard Eichmann kam Mörsdorf zu dem folgenden Ausgangspunkt für die Grundlegung kirchlichen Rechts:

Die Kirche ist das in hierarchischer Ordnung lebende neue Gottesvolk zur Verwirklichung des Reiches Gottes auf Erden.<sup>19</sup>

Nur eine Gemeinschaft *kann* eine Rechtsordnung haben. Aus dem Volk-Gottes-Gedanken kann aber noch nicht abgeleitet werden, dass *tatsächlich* eine kirchliche Rechtsordnung möglich und legitim ist; vor allem ergeben sich hieraus keine Konsequenzen für die Form der Herrschaft in der Kirche (Hierarchie ≈ Monarchie oder Volk Gottes ≈ Demokratie oder ...). Nach Mörsdorf ist das Recht der Kirche begründet

- im *Ursprung der Kirche*, dem Auftrag Christi: „Tut dies zu meinem Gedächtnis“,
- in der *Hierarchie*, d.h. in einer Herrschaft, die sich auf den Ursprung der Kirche berufen kann (Hierarchie = heiliger Ursprung, heilige Herrschaft),
- und, wie über Mörsdorf hinausgehend, aber durchaus in seinem Sinn gesagt werden kann, im Wesen der Kirche als einer *Communio*.

## 3. Der kerygmatisch-sakramentale Charakter der Kirche

Die Frage nach der Legitimität der kirchlichen Rechtsordnung kann nur aus dem Wesen der Kirche beantwortet werden, das sich nach Mörsdorf am deutlichsten in den Wesensvollzügen der Kirche zeigt, der Verkündigung des Wortes Gottes und der Feier der Sakramente. *Wort* und *Sakrament* weisen rechtlichen Charakter auf. Der rechtliche Charakter der Wortverkündigung ergibt sich aus dem Auftrag des Herrn. Das Wort des Sohnes Gottes ist *verbindlich* für jeden, der an Christus glaubt. Verbindlich ist nicht nur das, was mich „im Herzen anspricht“, also das, was die Christenheit „kraft innerer freier Zustimmung als Wort Gottes anerkennt“ (so Sohm).<sup>20</sup> Der rechtliche Charakter des Sakraments ergibt sich aus seinem Charakter als *Symbol*; Sakrament ≈ Rechtssymbol. Wie ein Rechtssymbol (z.B. ein Verkehrsschild) bringt das Sakrament durch das sichtbare Zeichen eine tiefere Bedeutung mit sich, die sich erst durch den Kontext erschließt (beim Verkehrszeichen die Straßenverkehrsordnung, beim Sakrament der Glaube der Kirche und ihre Rechtsordnung). Viele Sakramente haben unmittelbare Rechtswirkungen.

<sup>19</sup> EBD., 21.

<sup>20</sup> RUDOLPH SOHM, Kirchenrecht I: Die geschichtlichen Grundlagen, 23.

Durch rechtliche Mittel (Abgrenzung von gültiger und ungültiger, erlaubter und unerlaubter Handlung) soll zudem die Identität des Sakraments mit dem von Christus Gewollten gewährleistet werden. Wortverkündigung und Sakramenten-spendung sind wesentlich an die hierarchischen Amtsträger der Kirche gebunden, die Christus, das unsichtbare Haupt der Kirche, sichtbar zu vertreten haben.

## B. Grundlegung kirchlichen Rechts im sakramentalen Charakter der Kirche

Weiterführende Literatur: LUDGER MÜLLER, Die Kirche als Wurzelsakrament, in: Reinhild Ahlers u.a. (Hg.), *Ecclesia a Sacramentis. Theologische Erwägungen zum Sakramentenrecht*, Paderborn 1992, 125–135; CHRISTOPH OHLY, *Deus Caritas est. Die Liebe und das Kirchenrecht*, in: Michaela C. Hastetter u.a. (Hg.), *Symphonie des Glaubens. Junge Münchener Theologen im Dialog mit Joseph Ratzinger / Benedikt XVI.*, St. Ottilien 2007, 103–129; DERS., *Ius communionis. Zur Aktualität eines sakramental-rechtlichen Schlüsselbegriffs*, in: *AfkKR* 180 (2011) 370–388.

Die folgenden Überlegungen gehen von der Überzeugung aus: „Ort“ für die theologische Grundlegung kirchlichen Rechts kann nur der sakramentale Charakter der Kirche sein, das Wesen der Kirche als *Communio*.

### 1. Christus – Kirche – Sakramente

Eine ältere Tradition der Kirche aufgreifend, haben Otto Semmelroth und Karl Rahner in der Mitte des 20. Jahrhunderts die Lehre von der Kirche als Wurzelsakrament entfaltet;<sup>21</sup> sie wurde vom Zweiten Vatikanischen Konzil aufgegriffen (vgl. LG 1, wo die Kirche als Zeichen und Werkzeug zur Vermittlung des Heils bezeichnet wird; vgl. auch LG 8, 1).

Es besteht eine strukturelle Identität zwischen den sieben Sakramenten, Jesus Christus („Ursakrament“) und der Kirche („Wurzelsakrament“). Hierdurch werden der ekklesiale Gehalt der Einzelsakramente und ihre christologische Begründung wie auch die christologische Rückbindung und die sakramentale Struktur der Kirche klar hervorgehoben.

<sup>21</sup> OTTO SEMMELROTH, *Die Kirche als Ursakrament*, Frankfurt 1953; KARL RAHNER, *Kirche und Sakramente*, Freiburg u.a. 1961.

	Einzel sakramente	Ursakrament	Wurzelsakrament
	Taufe, Firmung ...	Jesus Christus	Kirche
äußeres Element:	z.B. Übergießen mit Wasser, Salbung mit Öl – jeweils mit ausdeutenden Worten	wahrer Mensch	sichtbare Struktur, Gemeinschaft von Menschen
inneres Element:	Gnade	wahrer Gott	Gnade, Gemeinschaft mit Gott

Der Akt, der am Anfang der Kirche gestanden hat, ist die Verpflichtung zu einer sakramentalen Handlung: „Tut dies zu meinem Gedenken“. Die Eucharistie hat eine entscheidende ekklesiologische Bedeutung. Aus dem Handeln der Kirche in Verkündigung des Wortes Gottes, Feier der Sakramente und kirchlicher Liebestätigkeit kann das Wesen der Kirche erkannt werden. Besser gesagt: Das Wesen der Kirche *besteht* in Wort, Sakrament und Diakonie (oder Caritas).

## 2. Wort, Sakrament, Diakonie

Schon Gottlieb Söhngen warnte davor, die Kirche einseitig als „Kultgemeinschaft“ zu verstehen.<sup>22</sup> Die Sendung der Kirche zur Verkündigung des Wortes Gottes könne so aus dem Blick geraten. Tatsächlich gibt es einen engen Zusammenhang von Wort und Sakrament in zweierlei Richtung:

Das Verkündigen und das Hören des Wortes Gottes ist nicht ein einfacher Akt der Information, vielmehr zugleich ein Akt der Heilungsvermittlung.	↔	Das Sakrament hat einen eminent worthaften Charakter. Das deutende und verkündigende Wort gehört zum sakramentalen Zeichen.
---	---	---

In Wortverkündigung und Sakramentenspendung führt die Kirche zum Glauben hin, sie ermöglicht die Vertiefung des Glaubenslebens und vermittelt auf diese Weise die göttliche Gnade. Es besteht aber notwendig ein enger Zusammenhang von worthafem und heilungsvermittelndem Element sowohl des Sakramentes wie des Wortes.

Wenn aber das Wort, das in der Kirche verkündigt wird, von jenem Gott zeugt, der die Liebe ist, und wenn die Sakramente der Kirche ebenfalls als „Sakramente der Liebe Gottes“<sup>23</sup> anzusehen sind, zeigt sich die Liebestätigkeit der Kirche und der Christen als Glaubwürdigkeitszeugnis dieser Verkündigung und dieser Sak-

<sup>22</sup> GOTTLIEB SÖHNGEN, *Symbol und Wirklichkeit im Kultmysterium*, Bonn <sup>2</sup>1940, 18.

<sup>23</sup> Diesen Gedanken des THOMAS VON AQUIN (vgl. STh III, q. 73 ad 3) griff Papst BENEDIKT XVI. in seinem Nachsynodalen Apostolischen Schreiben „Sacramentum caritatis“ vom 22.2.2007 auf (AAS 99 [2007] 105–180); (dt.: VApSt 177).

ramentenfeier. Daher muss mit Papst Benedikt XVI. die *Diakonia* als dritter Wesensvollzug der Kirche neben *Martyria* und *Leiturgia* genannt werden<sup>24</sup> – ein Wesensvollzug, der sich ebenfalls als Ursprung rechtlicher Ordnung in der Kirche zeigt. „Diese Ordnung hat sie [die Kirche] nicht aus sich selbst, sondern aus dem, der das wahre Wort, das wahre Sakrament, die wahre Liebe ist: Jesus Christus. Liebe fordert Wahrheit, Liebe fordert Ordnung, Liebe fordert das Recht zum Schutze und zur Förderung der Liebesordnung der kirchlichen *Communio*.“<sup>25</sup>

### 3. Wurzelsakrament und Recht

Von den Wesensvollzügen der Kirche in Wortverkündigung, Sakramentenspendung und Diakonie führt der nächste Schritt zum Wesen der Kirche. Das Recht hat in der kirchlichen *Communio*, im „Wurzelsakrament“ Kirche seinen Platz auf der Seite der „sakramentalen Zeichenhaftigkeit der Kirche“. Diesbezüglich lehrt das Zweite Vatikanische Konzil in seiner Kirchenkonstitution „*Lumen gentium*“:

Die mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft und der geheimnisvolle Leib Christi, die sichtbare Versammlung und die geistliche Gemeinschaft, die irdische Kirche und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche sind nicht als zwei verschiedene Größen zu betrachten, sondern bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst. (LG 8, 1)

Schematisch lässt sich die Gegenüberstellung, die in LG 8 zu finden ist, folgendermaßen darstellen:

Kirche = komplexe Wirklichkeit	
menschliches Element	göttliches Element
mit <i>hierarchischen</i> Organen ausgestattete Gesellschaft	<i>geheimnisvoller</i> Leib Christi
<i>sichtbare</i> Versammlung	<i>geistliche</i> Gemeinschaft
<i>irdische</i> Kirche	mit <i>himmlischen</i> Gaben beschenkte Kirche

Nach LG 8, 1 können „göttliches und menschliches Element“ der Kirche, „sichtbare Versammlung und geistliche Gemeinschaft“ unterschieden werden; dadurch

<sup>24</sup> Vgl. BENEDIKT XVI., Enzyklika „*Deus caritas est*“ vom 25.12.2005, in: AAS 98 (2006) 217–252; dt.: VApSt 171.

<sup>25</sup> CHRISTOPH OHLY, *Deus Caritas est*, 128.